

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEBRO AG, St.Gallen

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Offerte, der Auftragsbestätigung sowie des Werkvertrages

Allgemeines

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten gelten die Bedingungen der Norm SIA118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ sowie der Norm SIA 343 „Türen und Tore“. Anderslautende Bedingungen sind bei Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.

Preise und Verbindlichkeit

Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage gültig. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrundes sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen, Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass +/- 5mm gemäss SIA342).

Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen.

Farbwahl

Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminium-/ Stahlprodukten nach der Unternehmer-Farbkarte. Farben und Oberflächen sind nicht farbverbindlich. Alle Farbangaben in Anlehnung an die RAL-Farbe. Farbabweichung durch unterschiedliches Trägermaterial und Oberfläche müssen akzeptiert werden. Spezialfarben können zu längeren Lieferzeiten und Preisaufschlag führen.

Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass- Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Genehmigung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrollen am Bau.

Kann die Kontrolle und Genehmigung der Konstruktionspläne durch die Bauleitung nicht innert nützlicher Frist erfolgen oder werden wesentliche Änderungswünsche verlangt, so verlängert sich die Lieferfrist und der Fertigstellungstermin.

Verspätete Lieferung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsannulierungen. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

Versand, Einlagerung und Behandlung auf der Baustelle

Die Lieferung erfolgt franko Baustelle. Die Zufahrt zur Baustelle für einen LKW, sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein abschliessbarer, trockener, gut beleuchteter Lagerraum mit guten Zubringermöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebebändern abgedeckt werden. Sofern Holzteile entgegen den Vorschriften Norm SIA 342/14.12 und 5.3 roh bestellt werden, wird jede Haftung für evtl. auftretende Schäden abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Aufschwellen, Verziehen und Ablättern der Farbe infolge Feuchtigkeit und Fäulnis.

Baureklame

Ohne schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine Beteiligung an der Baureklame ab.

Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise zwei Arbeitsgängen erfolgen können.

Bei Garagentormontagen muss die Garage frei zugänglich sein.

Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung der Norm SIA 342 und SIA 343 in allen Fällen:

- Sämtliche Erd-, Maurer-, Spitz- und Betonarbeiten, Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen, Fräsen für Induktionsschlaufen jeglicher Art sowie das Ausmörteln von Zargen bei Brandschutztüren, Fugen zwischen Element und Bauwerk, evtl. dampfdichte Bänder, provisorische Abdeckmassnahmen sind ebenso bauseitige Leistungen und in unseren Preisen nicht enthalten.
- Montagehilfen bei grossen Toren sind bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Strom- und Stromanschlusskasten 230V = 1LNPE bzw. 400V = 3LNPE, Stromanschlusskasten geerdet nach SUVA in max. 25 m Entfernung.
- Abschliessbarer und beleuchteter Raum.
- Gerüstung nach SUVA Vorschrift; im Bereich der Toröffnung ist diese jedoch zu entfernen. Ein Freiraum vor und hinter der Toranschlagsebene von 2,5 m ist freizuhalten.

Zusätzlich verrechnet wird:

- Der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen.
- Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.
- Die Mehrkosten wegen unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen.

Elektrischer Anschluss bei Toranlagen mit Antrieb:

- Zu- und Verteilungen inkl. Verteildosen usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektriker vorgenommen werden.
- Die lose Verkabelung zwischen Motor und Steuerung und dem Zubehör (z.B. Impulsgeber, Sicherheitselemente etc.) ist in unseren Preisen enthalten. Die Kanalisierung von elektrischen Leitungen, Antriebs- und Steuerungsschutz, Anschluss Blitzschutz an Potenzial-Ausgleich sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- Diese durch den Elektriker bauseits vorzunehmenden

- Anschlussarbeiten sind sofort während der Tormontage auszuführen.

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt eine Verrechnung des Materiales sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestunden Ansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet.

Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art, infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.

Zahlungen

haben wenn nicht vertraglich anders vereinbart innert 30 Tagen netto, ohne Abzug zu erfolgen. Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung, sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an den Schweiz. Verband Creditreform weitergeleitet werden.

Zahlungsverzug

berechtigt uns zu Zins- sowie Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt dem Unternehmer vorbehalten.

Verrechnung von Regiearbeiten :

Mehraufwand an Montagearbeit, bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- Wartezeiten.
- Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.
- Reparatur-Arbeiten während der Garantiezeit, die auf Grund einer Fehl- Bedienung oder Sachbeschädigung erfolgen, werden in jedem Fall verrechnet nach den jeweils gültigen Regie-Ansätzen.

Garantie:

Die Garantie beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflichten sind ausgeschlossen.

Ausschlüsse:

- Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Schäden durch Sturm, Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Farben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden.
- Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschiff muss toleriert werden.
- Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- Tore bei denen der Einbau der Füllung bauseits erfolgt, sind von der Garantie ausgeschlossen. Alle Arbeiten und Aufwendungen an diesen Anlagen werden unabhängig von Zeitpunkt der Füllungsmontage sofort nach erfolgter Tor-Montage verrechnet.
- Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen.

Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadensersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

Umbauten und Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Die für die Revision notwendigen Demontearbeiten erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Anlagen zugänglich sind.

Zu Lasten des Bestellers gehen:

- Eine den baupolizeilich und SUVA Richtlinien entsprechende Gerüstung
- Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr und Entsorgungskosten der demontierten Materialien.
- Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk.
- Die nach vollendeter Arbeit notwendigen Reinigungsarbeiten